

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich der Stadt Jülich vom 20.07.2005**

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRWS. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom (21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Jülich beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den städt. Grundschulen der Stadt Jülich, die eine Offene Ganztagschule eingerichtet haben.

**§2
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) ⁽¹⁾ Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Die Ferienregelung teilt die jeweilige Schule den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres rechtzeitig mit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr.
Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch auf Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 3
Teilnahme/Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht oder wenn sie im Schulbezirk der Schule wohnen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

⁽¹⁾ § 2 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 21.05.2008 (in Kraft ab 31.05.2008)

- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.8. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
- a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Jülich von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§5

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1)⁽²⁾ Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach Bruttojahreseinkommen nachstehende Gebühren erhoben:

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen wie folgt erhoben wird:

Bruttojahreseinkommen	Monatsgebühr Offene Ganztagschule	1. Geschwisterkind
bis 12.271 €	0 €	0 €
bis 24.524 €	20 €	5 €
bis 36.813 €	40 €	10 €
bis 49.084 €	60 €	20 €
bis 61.355 €	80 €	40 €
über 61.355 €	100 €	50 €

Für weitere Geschwisterkinder wird keine Gebühr erhoben.

⁽²⁾ § 5 Absatz 1 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 29.03.2012 (in Kraft ab 01.08.2012)

Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Für die Festsetzung der Gebühr ist das Vorjahreseinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung beim Schulverwaltungsamt zu stellen.
- (3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung beim Schulverwaltungsamt zustellen. .

§6

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (3) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats fällig. Ergehen Gebührenbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist die darin erstmals oder neufestgesetzte Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen -GO NW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 20.07.2005

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel